

Ueber die Lage der Juden nach den im Königreich Württemberg in Geltung bestehenden Gesetzen.

VIII.

Durch die Bekanntmachung und Verfügungen der Oberkirchenbehörde vom 11. Jan. 1836, 7. April 1836 und 14. Juli 1837 sind das Spruchbuch, das Gesangbuch und das Lehrbuch eingeführt worden und zwar mit der diktatorischen Klausel: „Dieses Spruch- (resp. Lehrbuch) ist von allen israelitischen Religionslehrern bei ihrem Unterrichte einzuführen und zu gebrauchen“ und „sämmliche Rabbiner und israelitische Religionslehrer haben dieses Gesangbuch sowohl bei dem öffentlichen Gottesdienste, als bei ihrem Religions-Unterrichte einzuführen und zu gebrauchen.“

Mit diesen autokratischen Handlungen hat die Oberkirchenbehörde tief in das Gebiet des Unterrichts und des Gottesdienstes eingegriffen. Es hat selbst für eine aus lauter ihres Faches Kundige und Erprobte zusammengesetzte Behörde immer etwas sehr Mißliches, Dekrete zu erlassen, welche ohne Rücksicht auf die Ansicht Derjenigen, die solche ausführen sollen oder für welche sie berechnet sind, eine völlige Umgestaltung der bestehenden Verhältnisse bewirken. Ganz besonders aber in so wichtigen Materien wie Religions-Unterricht und Gottesdienst, und noch dazu für die Gemeinden eines ganzen Landes. Welche Behörde würde es wagen sich eine solche Unsehlbarkeit, Gemeinden, Lehrern und Geistlichen aber einen so gründlichen Mangel an Verständniß zuzuschreiben, um in dieser Weise Vorschriften zu erlassen? Wahrlich, es gehört eines Theils eine Kühnheit sonder Gleichen, andern Theils aber eine souveräne Verachtung eines jeden außer dem eigenen Urtheil dazu, um solches vierundfünfzig Gemeinden mit ihren Rabbinern und Lehrern zu bieten. Nicht einmal gehört wurden Gemeinden, Rabbiner und Lehrer über die Einführung dieser Bücher in die Schule und Synagoge; die Oberkirchenbehörde vindicirte sich eine Allwissenheit in Betreff des Lehramts und des religiösen Bedürfnisses, wie auf diesem Felde wohl noch niemals in unserm Jahrhundert eine christliche oder jüdische Behörde Deutschlands zu hegen sich unterfangen hat. Nun aber bestand die israelitische Oberkirchenbehörde keineswegs aus Erfahrenen und Kundigen. Das einzige Mitglied derselben, bei welchem man vermöge seiner Studien und seines Amtes vielleicht Kenntniß und Erfahrung voraussetzen könnte, ist der „israelitische Theologe.“ Ob dieser Theologe sich aber zugleich als ein tüchtiger Pädagoge erwiesen hat, wenn er es etwa gewesen, der seine Kollegen, die Laien im

geistlichen und Lehr-Amte, dazu bestimmt hat, für die arme israelitische Jugend Württembergs in diesem Gesangbuche einen obligatorischen Memorirstoff zu schaffen, wie solches mittelst Dekrets vom 4. August 1836 „über den Gebrauch des Gesangbuchs“ gechehen, und für das Spruchbuch eine gleiche Behandlung vorzusehen, das mögen Fachmänner entscheiden. Oder sollte etwa nicht von ihm die Initiative hierzu ausgegangen, er vielmehr von seinen Kollegen überstimmt sein, so daß diese Anordnungen gegen die bessere Einsicht des einzigen Kundigen und gegen dessen Widerspruch getroffen wären? Hierüber werden nur die Älten der Oberkirchenbehörde Aufschluß geben können. Es wird aber gewiß keine zu gewagte Annahme sein, daß das Erstere der Fall gewesen und wir dem theologischen Mitgliede nicht zu nahe treten, wenn wir seinen Geist in diesen württembergisch-israelitischen Dekretalen erblicken. Wie sehr aber dieser Theologe die in den Gemeinden herrschende Anschauung verkannt hat, und wie gering sein Verständniß des Judenthums gewesen, das geht aus der Rede unzweideutig hervor, welche derselbe bei dem Antritt seines Amtes als Rabbiner zu Stuttgart am zweiten Sabbath Chanuca 5595 (3. Januar 1835) gehalten. Wir haben um so mehr Veranlassung diesen Geist des „geistlichen Mitglieds der königlich württembergischen israelitischen Oberkirchenbehörde“ möglichst zu erkennen zu suchen, als wir gerade in diesem Geiste den Schlüssel für die ungeheuerliche israelitische Kirchenverfassung und deren unheilvolle Wirksamkeit zu sehen glauben. In der denkwürdigen Stunde des 3. Januar 1835 ist uns aber dieser Geist enthüllt worden; er hat zu uns gesprochen, nicht in Rathseln und Bildern, sondern klar und deutlich in nicht mißzuverstehenden Worten. Der Oberkirchenrath Dr. Maier schilderte in dieser bemerkenswerthen Rede die Israeliten Württembergs als theils in krassem Aberglauben, theils in Unglauben versunken. Die Ersteren wären ganz ohne wahre Religiosität, übten einen geist- und seelenlosen Zeremonien-dienst, verrichteten täglich maschinemäßig eine Anzahl von Gebeten, hielten viele Festtage, schrieben die Gebote Gottes an alle Thüren, aber im Leben wüßten sie nichts davon. Sie stellten sich Gott entweder als ein mürrisches, mißmüthiges, ungenügsames Wesen vor, das Wohlgefallen hat, den Menschen zu quälen und ihm blus deswegen ungeheurere Lasten aufgelegt hat, um zu sehen, wie er unter dem Roche erliegt, oder als einen niedrigen Stolzen, der durch einige Schmeicheleien über seine Güte und Barmherzigkeit befänstigt und gewonnen werden kann.

Wir rufen die gesammte heutige Judenheit Württembergs auf, Zeugniß wider diese Schmähung eines großen Theils ihrer Väter abzulegen. Nergere Verun-

glimpfungen sind nicht aus dem Munde unserer bittersten nichtjüdischen Gegner geflossen. So tief gesunken waren die Juden seit den frühesten Zeiten der jerebemitischen Verführungen niemals wieder, daß man von einem großen Theil einer jüdischen Landesbevölkerung also sprechen dürfte.

Und ebenso ist es eine Verkehrung der Wahrheit, wenn dieses geistliche Mitglied des israelitischen Oberkirchenraths ferner von der großen Anzahl Scheinheiliger unter den damaligen württembergischen Israeliten redete, die nur deshalb mit äußerster Pünktlichkeit dem Zeremoniendienste, so nannte Dr. Maier die gewissenhafte Beobachtung des jüdischen Religionsgesetzes, sich unterzogen, um sich ihrer Frömmigkeit vor Anderen hochrühmen zu können, dabei aber Gott lästerten, indem sie ihre Gottesfurcht zur Schau trugen, aber Arges im Herzen hatten; die für die Verderbtheit ihrer Gesinnungen Gott durch äußerliche Handlungen entschädigen zu können glaubten und somit ihre Frömmigkeit mit heuchlerischer Zweideutigkeit äußerten. — —

Wir begreifen es, daß einem verkommenen — Gesindel, welches aber Gottlob nur in der Einbildung des Dr. Maier existirte, gegenüber die größte Strenge als das einzige Mittel zur Besserung angezeigt schien, und daß die Regierung, welche von jüdischer, als berufen angesehener Seite eine solche Schilderung von dem tiefen Pfuhl des moralischen und religiösen Verderbnisses ihrer jüdischen Unterthanen empfieng, eine wahrhaft rettende That zu üben vermeinte, wenn sie einer solchen Religionsgenossenschaft das Selbstbestimmungsrecht entzog und für sie eine Behörde schuf, welcher die weitestgehende Machtbefugniß eingeräumt werden mußte, um das Besserungswerk dieser entarteten Menschen vollziehen zu können. Denn der geistliche Rath führte ferner aus, daß die schwere Krankheit des württembergischen Israels um so schwerer und gefährlicher sei, als der Kranke glaubte, gesünder als sein Arzt zu sein und deshalb blinden Eifer gegen alles Bessere zeigte, ja beharrlich Widersecklichkeit gegen eine würdige Gottesverehrung bethätigte.

Wenn demnach das maßgebendste Mitglied der israelitischen Oberkirchenbehörde eine so gänzlich falsche Vorstellung von dem moralischen und religiösen Zustande der damaligen Juden seines Landes hatte, so erhellt aus den ferneren Ausführungen seiner Rede, daß ihm das jüdische Gesetz nicht als unverbrüchlich galt, er sich vielmehr als Priester und Fortbildner der Religion erachtete, welcher, im Gegensatz zu den älteren Rabbinern, dem Volke das Brod des Himmels und das Wasser des ewigen Lebens, keine künstliche Speise, die dem gesunden Urtheil der fortgeschrittenen Bildung nicht mehr genügen kann, zu spenden hätte. Um

an der Herstellung einer „reineren Gottesverehrung“ zu arbeiten, forderte er „Achtung und Folgsamkeit“, denn ihm wäre ja „nach dem Willen unserer kirchlichen Oberen, von einer weisen Regierung“ dieses Priester- und Lehramt übertragen worden. (Schluß folgt.)

Korrespondenzen und Nachrichten.

Deutschland.

R. Berlin, 10. Juni. Die „Nordb. Allgem. Ztg.“ kann es nicht unterlassen, bei Gelegenheit des Berichtes über die Fakultätswahlen an der Berliner Universität den armen Semiten eins anzuweisen. Nachdem sie mit besonderer Bemüthung über den Sieg der „deutsch-nationalen Studentenschaft“ in der juristischen, philosophischen und theologischen Fakultät sich ausgesprochen, kann sie nicht umhin in Klage auszubringen, daß in der medizinischen Fakultät, die wie das Blatt des Herrn Pindter bemerkt, „schon seit geraumer Zeit eine Domäne der semitischen Elemente an der Berliner Universität gewesen, auch diesmal der gegnerische Kandidat mit einzigen 20 Stimmen Sieger geblieben.“ — Dasselbe Organ theilt mit, daß am 20. und 21. d. M. eine Konferenz der „Judenmission“ und gleichzeitig die Feier des Jahresfestes der Berliner Gesellschaft zur Bekehrung der Juden stattfinden wird.

— Aus Baden, 4. Juni. In der vorigen Woche waren in Karlsruhe durch zwei Tage die Vertreter der israelitischen Bezirks-synagogen und Gemeinden aus dem ganzen Lande versammelt, um unter dem Voritze des Großherzogl. Oberrathes über die Abänderung der Verordnung Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 30. Januar 1849 „die Anlagen zur Verbreitung der kirchlichen Bedürfnisse der einzelnen israelitischen Gemeinden und Bezirks-synagogen betr.“ zu beraten. — Nach dem bad. Organisationsedikt vom 13. Januar 1809 sind nämlich die israelitischen Gemeinden nicht als Privat-korporationen, sondern wie die politischen Gemeinden als öffentlich rechtliche Gemeinden zu betrachten und ist ihnen in Konsequenz hiervon durch Instruktion von Großherzogl. Ministerium des Innern von Jahre 1812 eine weitgehende Autonomie, insbesondere aber das Recht eingeräumt worden, über ihre Steuererhebung selbst zu beschließen. Aus dem vorerwähnten Grunde hatte der Oberrath in Folge zahlreicher Klagen der Landgemeinden, daß sie den Aufwand für die Kultus-